

Synopse

zur Änderung der

Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und
Grünflächen (Straßen- und Grünflächensatzung)für die Landeshauptstadt Schwerin vom 21.11.2016, zuletzt geändert durch Beschluss
der Stadtvertretung vom 27.01.2020

Straßen- und Grünflächensatzung	
ALT	NEU
<p>§ 4 Erlaubnisfreie Nutzungen</p> <p>(1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen errichtet oder angebracht werden:</p> <p>1. bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Gebäudebezogene Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,</p> <p>2. bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Hausbriefkästen, soweit sie nicht mit dem Verkehrsgrund verbunden sind,</p> <p>3. Warenauslagen an der Stätte der Leistung bis maximal 2 m²; die nicht mehr als 65 cm in den Gehweg hineinragen,</p> <p>4. ein Werbeaufsteller an der Stätte der Leistung mit einer Breite von maximal 65 cm, wenn die Werbeanlage direkt am Gebäude aufgestellt wird. Jeder weitere Werbeaufsteller ist erlaubnis- und gebührenpflichtig,</p> <p>5. Dekorationsgegenstände, wie z.B. Blumenkübel und Vasen, die nicht mehr als 65 cm in den Gehweg hineinragen,</p> <p>6. Markisen ohne Werbung ab 2,50 m Höhe über Gehwegen, bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 70 cm zum Straßenbord,</p> <p>7. Fahrradständer ohne Werbung,</p>	<p>§ 4 Erlaubnisfreie Nutzungen</p> <p>(1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen errichtet oder angebracht werden:</p> <p>1. bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Gebäudebezogene Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,</p> <p>2. bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Hausbriefkästen, soweit sie nicht mit dem Verkehrsgrund verbunden sind,</p> <p>3. bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Solitärpflanzungen (z.B. Kletterrosen, Stockrosen, Kletterpflanzen)</p> <p>3. 4. Warenauslagen bei Einzelhandelsverkaufsflächen bis 400 m² an der Stätte der Leistung bis maximal 2 m², je weitere angefangene 400 m² Einzelhandelsverkaufsfläche nochmals jeweils 2 m² frei, die nicht mehr als 65 cm in den Gehweg hineinragen,</p> <p>4. 5. ein Werbeaufsteller an der Stätte der Leistung mit einer Breite von maximal 65 cm, wenn die Werbeanlage direkt am Gebäude aufgestellt wird. Jeder weitere Werbeaufsteller ist erlaubnis- und gebührenpflichtig,</p> <p>5. 6. Dekorationsgegenstände, wie z.B. Blumenkübel und Vasen, die nicht mehr als 65 cm in den Gehweg hineinragen,</p> <p>6. 7. Markisen ohne Werbung ab 2,50 m Höhe über Gehwegen, bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 70 cm zum Straßenbord,</p> <p>7. 8. Fahrradständer ohne Werbung,</p>

<p>8. Fahrgastunterstände an Haltepunkten des öffentlichen Personennahverkehrs.</p> <p>Dem Fußgängerverkehr muss eine Breite von mindestens 1,20 m verbleiben. Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.</p>	<p>8-9. Fahrgastunterstände an Haltepunkten des öffentlichen Personennahverkehrs,</p> <p>Dem Fußgängerverkehr muss eine Breite von mindestens 1,20 m verbleiben. Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.</p>
<p>(2) Erlaubnisfrei sind auch:</p> <p>2. vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsforeignen Anlagen notwendig ist,</p> <p>3. das Darbieten von Straßenkunst/Straßenmusik in der Fußgängerzone in der Zeit von 10 bis 19 Uhr.</p>	<p>(2) Erlaubnisfrei sind auch:</p> <p>2. vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen und Plätzen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsforeignen Anlagen notwendig ist,</p> <p>3. das Darbieten von Straßenkunst/Straßenmusik in der Fußgängerzone Zone 1 in der Zeit von 10 bis 19 Uhr.</p>
<p>§ 5</p> <p>Antrag auf Sondernutzungserlaubnis</p> <p>2) Der Antrag muss mindestens Angaben über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ort, 2. Art und Umfang, 3. Dauer der Sondernutzung sowie 4. Angaben über Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstandenen Verunreinigungen <p>enthalten.</p>	<p>§ 5</p> <p>Antrag auf Sondernutzungserlaubnis</p> <p>2) Der Antrag muss mindestens Angaben über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ort, 2. Art und Umfang, 3. Dauer der Sondernutzung 4. Angaben über Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstandenen Verunreinigungen sowie 5. die Lage (mittels Lageplan) <p>enthalten.</p>
<p>§ 9</p> <p>Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis</p> <p>Erlöscht die Erlaubnis, so hat der/die bisherige Erlaubnisnehmer/in die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm/ihr erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind gem. § 7 Abs. 4 der Haushüllentsorgungssatzung zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen, die beanspruchten Flächen sind ggf. zu reinigen</p>	<p>§ 9</p> <p>Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis</p> <p>Erlöscht die Erlaubnis, so hat der/die bisherige Erlaubnisnehmer/in die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm/ihr erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind gem. § 7 Abs. 4 der Haushüllentsorgungssatzung zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen, die beanspruchten Flächen sind ggf. zu reinigen</p>

<p>§ 14 Verhalten in öffentlichen Grünflächen</p> <p>(1) In öffentlichen Grünflächen ist es untersagt, 7. größere Mengen Futter auszubringen, die geeignet sind Ratten o.ä. Schädlinge anzulocken. Ausnahmen sind mit der Ordnungsbehörde abgestimmte Futterstellen.</p> <p>(3) Das Abbrennen von Traditionssfeuern ist nur nach vorheriger Anzeige gestattet. Mit Ausrufung der Waldbrandstufe 4 durch die örtlich zuständige Forstbehörde ist das Abbrennen von Traditionssfeuern und das Grillen auf den dafür ausgewiesenen Standorten mit Holzkohle, naturbelassenen Brennmaterialien oder Gas nicht gestattet. Ab Ausrufung der Waldbrandwarnstufe 3 sind diese Nutzungen in unbefestigten Bereichen von Grünanlagen untersagt.</p>	<p>§ 14 Verhalten in öffentlichen Grünflächen</p> <p>(1) In öffentlichen Grünflächen ist es untersagt, 7. Mehr als 100 g Futter je Person und Tag auszubringen, die geeignet sind Ratten o.ä. Schädlinge wildlebende Tiere, insbesondere Ratten oder Tauben, anzulocken. Dieses Verbot gilt auch für alle anderen öffentlichen Flächen im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung. Ausnahmen sind mit der Ordnungsbehörde abgestimmte Futterstellen.</p> <p>(3) Das Abbrennen von Traditionssfeuern Brauchtumsfeuer ist nur nach vorheriger Anzeige gestattet. Mit Ausrufung der Waldbrandstufe 4 durch die örtlich zuständige Forstbehörde ist das Abbrennen von Traditionssfeuern Brauchtumsfeuer und das Grillen auf den dafür ausgewiesenen Standorten mit Holzkohle, naturbelassenen Brennmaterialien oder Gas nicht gestattet. Ab Ausrufung der Waldbrandwarnstufe 3 sind diese Nutzungen in unbefestigten Bereichen von Grünanlagen untersagt.</p>
	<p>§ 22 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Diese Straßen- und Grünflächensatzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßen- und Grünflächensatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 27.01.2020 außer Kraft.</p> <p>(2) Bei der Bekanntmachung soll auf die Regelungen des § 5 Abs. 5 KV M-V wie folgt hingewiesen werden:</p> <p>„Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften“</p> <p>Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.“</p>

ANLAGE 3

Sondernutzungsgebühren für Straßen, Wege, Plätze, Grün- und Freiflächen und Verkehrssicherung

ALT					NEU				
1.	Inanspruchnahme durch Baumaßnahmen				1.	Inanspruchnahme durch Baumaßnahmen			
	Art der Sondernutzung	Einheit	Zone 1 in €	Zone 2 in €		Art der Sondernutzung	Einheit	Zone 1 in €	Zone 2 in €
1.3.	Punktuelle Aufgrabung in der Fahrbahn	1. Tag/m je Folgetag/m	20,00 60,00	12,00 35,00	1.3.	Punktuelle Aufgrabung in der Fahrbahn	1. Tag/m ² je Folgetag/m	60,00 60,00	35,00 35,00
1.4.	Punktuelle Aufgrabung außerhalb der Fahrbahn	1. Tag/m je Folgetag/m	4,00 12,00	3,00 9,00	1.4.	Punktuelle Aufgrabung außerhalb der Fahrbahn	1. Tag/m ² je Folgetag/m	12,00 12,00	9,00 9,00
1.5.	Queraufgrabung mit Vollsperrung in der Fahrbahn	1. Tag/m je Folgetag/m	45,00 230,00	30,00 150,00	1.5.	Queraufgrabung mit Vollsperrung in der Fahrbahn	1. Tag/m je Folgetag/m	45,00 230,00	30,00 150,00
1.6.	Queraufgrabung mit Teilsperrung in der Fahrbahn	1. Tag/m Je Folgetag/m	25,00 125,00	18,00 90,00	1.6.	Queraufgrabung mit Teilsperrung in der Fahrbahn	1. Tag/m je Folgetag/m	25,00 125,00	18,00 90,00
1.7.	Längsaufgrabungen in der Fahrbahn	m / Tag	1,70	1,30	1.7.	Längsaufgrabungen in der Fahrbahn	m / Tag	1,70	1,30
1.8.	Längsaufgrabungen außerhalb der Fahrbahn	m / Tag	0,35	0,25	1.8.	Längsaufgrabungen außerhalb der Fahrbahn	m / Tag	0,35	0,25
1.9.	Einsatz Mobilkran a) bis 4 Std. b) darüber hinaus	Stück Stück / Tag	20,00 30,00	15,00 22,00	1.9. 1.5	Einsatz Mobilkran / Betonpumpe / Baugeräte / Silo c) bis 4 Std. d) darüber hinaus	Stück Stück / Tag	20,00 30,00	15,00 22,00
1.10	Einsatz mobile Hebebühne/Steigwagen u. ä. a) bis 4 Std. b) darüber hinaus	Stück Stück/Tag	10,00 20,00	8,00 16,00	1.10 1.6	Einsatz mobile Hebebühne/Steigwagen, Umzugslift u. ä. a) bis 4 Std. b) darüber hinaus	Stück Stück/Tag	10,00 20,00	8,00 16,00
1.11	Aufstellen von Transportcontainern a) bis 10 m b) über 10 m	Stück/Tag Stück/Woche Stück/Tag Stück/Woche	7,00 25,00 12,00 45,00	5,00 20,00 10,00 40,00	1.11 1.7	Aufstellen von Transportcontainern/Anhänger für Bau- und Gartenabfälle a) bis 10 m ²³ b) über 10 m ²³	Stück/Tag (*1) Stück/Woche Stück/Tag Stück/Woche	7,00 25,00 12,00 45,00	5,00 20,00 10,00 40,00
2.	Inanspruchnahme von Veranstaltungen				2.	Inanspruchnahme von Veranstaltungen			

2.4.	Wochenmärkte, Altstadtfest, Weihnachtsmar kt, Spezialmärkte u.ä. Veranstaltungen	m ² / Tag	0,35	0,25	2.4.	Wochenmärkte, Altstadtfest Stadtfe ste, Weihnachtsmarkt, Spezialmärkte u.ä. Veranstaltungen	m ² / Tag	0,35	0,25
3.	Inanspruchnahme für Werbung und Information				3.	Inanspruchnahme durch Werbung und Information			
3.5.	Warenauslagen (2 m ² frei)	m ² / Monat m ² / Woche m ² / Tag	20,00 7,00 2,00	12,00 4,00 1,50		Warenauslagen bei einer Einzelhandels- verkaufsfläche von bis zu 400 m ² 2 m ² frei je weitere angefangene 400 m ² Einzel- handelsverkaufs- fläche nochmal jeweils 2 m ² frei, darüber hinaus aufgestellte Warenauslagen	m ² / Monat m ² / Woche m ² / Tag	20,00 7,00 2,00	12,00 4,00 1,50

6.	Sonstige Inanspruchnahme				6.	Sonstige Inanspruchnahme			
6.6	Jede sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Plätzen und Grünflächen als Sondernutzung, die nicht unter die Nr. 1-4 u. 6 fallen unter 350 m ² über 350 m ² Berechnung per m ²	Tagespauschale	bis 400,00 80,00	bis 400,00 50,00	6.6. 7.	Jede sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Plätzen und Grünflächen als Sondernutzung, die nicht unter die Nr. 1-4 u. 6 fallen unter 350 m² über 350 m² Berechnung per m²	Tagespauschale	bis 400,00 80,00 1,50	bis 400,00 50,00 1,50
					6.6.	Bereitstellung von öffentlichen Flächen als Mietstation für E-Scooter	pro E-Scooter / Monat (*2)	1,00	1,00
.					6.7.	Bereitstellung von öffentlichen Stellplätzen zum Zwecke des Carsharing	pro Leihfahrrad/ Monat	bis 0,50	bis 0,50
					6.8.	Bereitstellung von öffentlichen Stellplätzen zum Zwecke des Carsharing	Stellplatz / Monat	25,00	25,00
					6.9	Bereitstellung von öffentlichen Flächen für das Aufstellen von Ladesäulen	Zone 1 gem. Anlage 4	Zone 2 gem. Anlage 4	Zone 3 gem. Anlage 4
						bis 22 KW Jahr / Monat	300€/ 25€	60€ / 5€	300€ / 25€
						größer 22 KW Jahr / Monat	300€ / 25€	60€ / 5€	600€ / 50€

*1 Tag zählt ab 5 Stunden

*2 Abrechnung erfolgt pro Halbjahr

ANLAGE 4

Gestaltungsleitlinien für die Sondernutzung öffentlicher Flächen in der Historischen Altstadt Schwerin

ALT	NEU
Warenauslagen müssen an der Stätte der Leistung aufgestellt werden und sollen insgesamt 2 m ² nicht überschreiten.	Warenauslagen müssen an der Stätte der Leistung aufgestellt werden und sollen insgesamt 2 m ² nicht überschreiten. Bei Einzelhandelsverkaufsflächen über 400 m ² , sind je weitere angefangene 400 m ² nochmals jeweils 2 m ² erlaubnis- und gebührenfrei.
Der Gewerbetreibende entscheidet, ob er mit einer Warenauslage ODER einer Werbeanlage (z.B. ein Klappständer) (max. 65 cm breit und DIN A1) an der Stätte der Leistung für sein Geschäft wirbt.	Der Gewerbetreibende entscheidet, ob er mit einer Warenauslage ODER einer Werbeanlage darf maximal mit einer Werbeanlage (z.B. ein Klappständer) (max. 65 cm breit und DIN A1) an der Stätte der Leistung für sein Geschäft wirbt werben. Damit wird dem Gewerbetreibenden die Möglichkeit gegeben, den Stadtraum individuell-gestalterisch und qualitativ aufzuwerten, im gleichen Maße individuell für sich zu werben sowie ein gewissen Grad an Lebendigkeit und Schauwert zu schaffen. Gleichzeitig ist sowohl durch die Anzahl der genehmigungsfreien Werbeanlagen als auch durch die begrenzte Fläche der (genehmigungsfreien) Warenauslagen eine Restriktion in dem Maße gegeben, womit ein ausuferndes Zustellen der innerstädtischen Areale verhindert wird.
	Alle Gestaltungselemente von Außengastronomischen Bereichen sind aus hochwertigen Materialien so zu gestalten, dass sie sich harmonisch in das städtische Erscheinungsbild einfügen und den Charakter des jeweiligen Straßenraums oder Platzes wahren. Die Verwendung von mobilen Abgrenzungen, die das visuelle und räumliche Stadtbild negativ beeinflussen oder den Verkehr beeinträchtigen, sind unzulässig. Die Höhe der Gestaltungselemente darf maximal 1,20 m betragen, müssen eine gewisse Transparenz bieten und dürfen den freien Blick auf die umliegende Architektur nicht blockieren. Werbematerialien an oder auf Gestaltungselementen sind grundsätzlich unzulässig.